

Worte zur Erwiderung auf das, was der Herr Referent sagte, anzuführen. Er sagte: sie müßten nach ihrem eigenen Rechte beurtheilt werden, das ist die Ansicht der Staatsregierung auch. Nun ist die Staatsregierung der Ansicht, daß die Neu-Katholiken, bis sie als Kirchengesellschaft anerkannt sind, nach dem Eherechte derjenigen Confession beurtheilt werden müssen, der sie bisher angehörten. Also, wenn sie bisher Protestanten waren, nach protestantischem, wenn sie aber Katholiken, nach dem katholischen. Uebrigens hat das Eherecht für die Protestanten dieselbe Quelle, wie das für die Katholiken: das canonische Recht, nur daß dort Scheidung vom Brod statfindet, wo hier nur Trennung von Tisch und Bett gestattet ist. Wenn der Herr Referent sagt, es habe die Kammer bereits anerkannt, daß sie nicht sollten als römische Katholiken betrachtet werden, so ist dem auch die Staatsregierung in Ansehung des Cultus nicht entgegen; es kommt hier nur auf die Rechtsverhältnisse an, auf das Gesetz, welches die Rechtsverhältnisse bestimmt, wobei das Gewissen nicht berührt wird. Wenn der geehrte Herr Referent ferner bemerkt hat, daß die Staatsregierung auch schon bei einer andern Veranlassung dies anerkannt habe, indem sie die Censur an eine andere Behörde gewiesen habe, so hängt das mit der Religionsgesellschaft nicht zusammen; hier hat die Staatsregierung nur bestimmt, welche vom Staate bestellte Censurbehörde die Censur überhaupt üben soll. Das äußert auf die Rechtsverhältnisse der Neu-Katholiken durchaus keinen Einfluß.

Präsident Braun: Die Deputation rathet der Kammer an, zu beantragen: „daß in dem provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung zu bestimmen, daß in Ehe- und Sponsaliensachen der Deutsch-Katholiken das protestantische Kirchenrecht formell und materiell angewendet werde.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage der Deputation ihre Zustimmung ertheilt? — Der Antrag der Deputation wird gegen neunzehn Stimmen angenommen.

Referent Abg. D. Haase: Im Berichte heißt es weiter:

Am Schlusse der Verhandlungen der ersten Kammer ist von dieser der Antrag beschlossen worden:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, zur Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei, alle ihr geeignet erscheinenden Maaßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschluß an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen und Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 29. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern, der Sache angemessenen, Strafe zu belegen.“

Die Entstehung dieses Antrags und die Verhandlungen darüber in der ersten Kammer betreffend, so kann die Deputation sich des Weitern darüber überheben, da der Nachbericht, welchen die in Betreff der kirchlichen Angelegenheit gewählte außerordentliche Deputation der ersten Kammer an diese erstattet hat, so wie die darauf bezüglichen Protocolle der letztern darüber vollständige Auskunft geben.

Die Deputation ist mit den Gründen, welche den Beschluß dieses Antrags herbeigeführt haben, völlig einverstanden. Allein sie verkennt auch nicht, daß die Fassung dieses Antrags, in so weit er über die Worte des §. 9 des gedachten Mandats hinausgeht, eine Unbestimmtheit und Weite in sich trägt, welche große Unzuträglichkeiten und Verlegenheiten herbeiführen kann. Die in diesem Mandate enthaltene Strafandrohung, welche zeither in Bezug auf die in Sachsen bestandenen christlichen Confessionen zugereicht hat, dürfte nach der Ansicht der Deputation auch hier zureichen. Sie ist daher, mit Ausschluß eines Mitgliedes (des Abgeordneten Kockul), welches bei diesem Punkte, so wie in einigen andern dergleichen dieses Berichts, von der Deputation sich getrennt und seine hier und da abweichende Meinung in der Kammer selbst auszusprechen sich vorbehalten hat, der Ansicht, daß es zur Erreichung des durch jenen Beschluß der ersten Kammer beabsichtigten Zweckes völlig genüge, wenn die geehrte Kammer den Antrag an die hohe Staatsregierung darauf beschränkte:

„auch in Rücksicht auf die Deutsch-Katholiken den §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 in Anwendung zu bringen und solchen beziehentlich in das provisorische Gesetz mit aufzunehmen.“

Indem die Deputation der Kammer empfiehlt, diesen Antrag zu dem ihrigen zu machen, rathet sie zugleich derselben an, jenen von der ersten Kammer gestellten Antrag abzulehnen.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Staatsregierung hat sich über den von der ersten Kammer angenommenen Antrag zwar ihre Erklärung vorbehalten, aber sie hat ihm bei dessen Berathung nicht widersprochen. Muß sie dagegen dem modificirten der geehrten Deputation allerdings widersprechen, obgleich derselbe materiell im Wesentlichen mit dem der jenseitigen Kammer übereinstimmt, so geschieht es um deswillen, weil derselbe formell auf einer ganz andern, von der ersten Kammer wesentlich verschiedenen Grundlage beruht. Die erste Kammer beantragt die Erlassung einer besondern Verordnung, wonach die Verleitung zum Uebertritt aus der protestantischen oder katholischen Confession in die neue Confession, wenn sie durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession bewirkt würde, mit 50 Thalern Strafe geahndet werden soll. Der Antrag der geehrten Deputation aber verlangt statt dessen, daß §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 auf den vorliegenden Fall angewendet werden soll. Derselbe Antrag tauchte, wenn auch nicht mit diesen Worten, in der jenseitigen Kammer zuerst auf, es mußte aber die Staatsregierung demselben entschieden entgegentreten, denn das Mandat vom 20. Februar 1827 beschränkt sich lediglich auf die anerkannten christlichen Confessionen im Staate. Das geht aus dem Inhalte desselben zweifellos hervor. Weil es aber nicht in der Absicht der Staatsregierung lag, daß ein förmliches Anerkenntniß der neuen Confession, wenn auch nur mit beschränkten Rechten, gesetzlich ausgesprochen werden soll, so mußte sie auch diesem Antrage entgegentreten, und es fand dieser Widerspruch auch Anerkenntniß bei der Deputation der jenseitigen Kammer, indem man denselben